



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

16. November 2020
Folge 21/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 118 bis 122/2020, kundgemacht zwischen 5. November und 11. November 2020.....	2 – 6
Impressum	2
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Einladung zur Vollversammlung.....	6, 7



Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 5. November 2020

www.stadt-salzburg.at

118. Kundmachung

Steuerterminkalender Dezember 2020

GZ: 04/01/20394/2020/014

Steuerterminkalender Dezember 2020

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag

gem. Sbg. Tourismusgesetz für Oktober 2020

Kommunalsteuer für November 2020

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für November 2020

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 21/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

16. November 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 6. November 2020

www.stadt-salzburg.at

119. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009); Verwendungszweckänderung der Garagen und des Heiz- und Öllageraumes in Wohnraum, Frohnburgweg 8

GZ: 05/01/58783/2020/005

Verwendungszweckänderung der Garagen und des Heiz- und Öllageraumes in Wohnraum Frohnburgweg 8, Gst 75/1 KG Morzg Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Verwendungszweckänderung der Garagen und des Heiz- und Öllageraumes in Wohnraum Frohnburgweg 8
Gst 75/1 KG Morzg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3335) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG

Standesamt

Schloss Mirabell

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13Uhr

Tel. 8072-3510, Fax: 8072-2060

standesamt@stadt-salzburg.at

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 9. November 2020

www.stadt-salzburg.at

120. Kundmachung

Apotheken: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste während der Sperrzeiten

GZ: 01/01/34004/2002/114

Verordnung

Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg

a) Festsetzung der Betriebszeiten

b) Festlegung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten

Verordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Betrieb von Apotheken und ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken (Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005), [BGBl. II Nr. 65/2005](#), zuletzt geändert durch [BGBl. II Nr. 354/2019](#) wird für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Salzburg verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

(gemäß § 8 Abs. 1 Apothekengesetz)

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), werden wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) Samstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Betriebszeiten für den 24. und 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

(3) An den vier Einkaufssamstagen vor dem 24. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg zusätzlich von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen halten. Am Feiertag 8. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet haben, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt. Die Verpflichtung zur Leistung der Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 2 Turnusbereitschaftsdienst

(gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Apothekengesetz)

(1) Für die Versehung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten (außerhalb der Betriebszeiten) und unter Ausnahme des Bereitschaftsdienstes während der Mit-

tagssperre (§ 3) werden die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg in nachstehende Gruppen eingeteilt.

Hinweis: Die nachstehend in den Gruppen zusätzlich (kursiv) angeführten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Wals-Siezenheim werden von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit eigener Verordnung geregelt und sind nur übersichtshalber angeführt.

Gruppe A: Apotheke "Zum goldenen Biber",
Getreidegasse 4, 5020 Salzburg
*Apotheke "Zum Heiligen Georg",
Dorfstraße 33, 5101 Bergheim*
Borromäus-Apotheke,
Gaisbergstraße 20, 5020 Salzburg
Raphael-Apotheke,
Hans-Schmid-Platz 1, 5020 Salzburg

Gruppe B: Alte f. e. Hof-Apotheke, Alter Markt 6,
5020 Salzburg
Gnigler-Apotheke, Linzer Bundesstraße
30a, 5023 Salzburg-Gnigl
Landes-Apotheke im St. Johannis Spital,
Müllner Hauptstr. 50, 5020 Salzburg
Nautilus-Apotheke, Gemeindegeweg 2, 5061
Elsbethen-Glasenbach

Gruppe C: Engel-Apotheke, Linzer Gasse 5,
5020 Salzburg
Josefiau-Apotheke, Friedensstraße 3,
5020 Salzburg
Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-
Straße 54, 5020 Salzburg

Gruppe D: Naturpark-Apotheke, Aigner Strasse 78,
5026 Salzburg-Aigen
Paracelsus-Apotheke, Münchner Bundes-
straße 17, 5020 Salzburg
Salvator-Apotheke, Mirabellplatz 5,
5020 Salzburg
Untersberg-Apotheke, Marktstraße 19,
5082 Grödig

Gruppe E: Apotheke "Zum Heiligen Petrus",
Münchner Bundesstr. 116, 5020 Salzburg
Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner
Straße 35B, 5020 Salzburg
Virgil-Apotheke, Gabelsbergerstraße 7-9,
5020 Salzburg
Wassermann-Apotheke, Karolingerstraße 1,
5020 Salzburg

Gruppe F: Apotheke Itzling "Zur Sonne",
Bahnhofstraße 33, 5020 Salzburg
Moos-Apotheke, Moosstraße 108,
5020 Salzburg

Theresien-Apotheke im Europark,
Europastraße 1, 5020 Salzburg
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzer Gasse 78,
5020 Salzburg

Gruppe G: Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße
1, 5071 Wals-Siezenheim
Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20
(Zentrum im Berg), 5020 Salzburg
Riedenburg-Apotheke, Neutorstraße 32,
5020 Salzburg

Gruppe H: Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96,
5020 Salzburg
Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2,
5020 Salzburg
Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9, 5020
Salzburg

Gruppe I: Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße
2A, 5020 Salzburg
Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße
1, 5071 Wals-Siezenheim
St. Erhard-Apotheke, Petersbrunnstraße 13,
5020 Salzburg

Gruppe J: ¹⁾

Gruppe K: Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14,
5020 Salzburg
Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstraße
5a, 5300 Hallwang-Mayrwies
Fürstenallee-Apotheke, Nonntaler Haupt-
straße 61, 5020 Salzburg

Gruppe L: Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner
Straße 50, 5026 Salzburg
Apotheke „Zum heiligen Rupertus“,
Maxglaner Hauptstraße 13,
5020 Salzburg
Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1A,
5020 Salzburg

¹⁾ Die Gruppe J wurde wegen Verwechslungsgefahr mit dem Buchstaben I bewusst ausgelassen.

(2) Die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg haben während der Sperrzeiten und unter Ausnahme der Mittagssperre Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie in der Reihenfolge der alphabetischen Gruppeneinteilung gemäß Absatz 1, täglich jeweils um 08.00 Uhr wechselnd, ständig dienstbereit sind.

(2) Die Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Einkaufszentrum Zentrum im Berg), darf an jenen Samstagen - sofern es sich um einen Werktag handelt und sie zum Turnusbereitschaftsdienst eingeteilt ist - von 12:00 – 18:00 Uhr offen halten.

(4) Die Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4, darf an jenen Samstagen - sofern es sich um einen Werktag handelt und sie zum Turnusbereitschaftsdienst eingeteilt ist - von 12:00 – 16:00 Uhr offen halten.

§ 3 Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz)

Folgende **öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg** haben an Werktagen von Montag bis Freitag während der täglichen Mittagssperre von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen offen halten:

Öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg:

Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96
Alte f. e. Hof-Apotheke, Alter Markt 6
Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14
Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2A
Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhofstraße 33, 5020 Salzburg
Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4
Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50
Apotheke "Zum Heiligen Petrus", Münchner Bundesstraße 116
Apotheke „Zum Heiligen Rupertus“, Maxglaner Hauptstraße 13
Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35B
Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2
Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20
Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1A
Engel-Apotheke, Linzer Gasse 5
Fürstenallee-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 61
Gnigler-Apotheke, Linzer Bundesstraße 30a
Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Zentrum im Berg)
Landes-Apotheke im St. Johanns Spital, Müllner Hauptstraße 50
Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54
Moos-Apotheke, Moosstraße 108
Naturpark-Apotheke, Aigner Straße 78
Raphael-Apotheke, Hans-Schmid-Platz 1
Salvator -Apotheke, Mirabellplatz 5
Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9
St. Erhard-Apotheke, Petersbrunnstraße 13
Theresien-Apotheke im Europark, Europastraße 1
Wassermann-Apotheke, Karolingerstraße 1
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzer Gasse 78

Hinweis: Für die nachstehend angeführten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Hallwang und Wals-Siezenheim wird der Bereitschaftsdienst durch eine eigene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geregelt und sind diese nur übersichtshalber angeführt.

Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1,
5071 Wals-Siezenheim
Apotheke "Zum Heiligen Georg", Dorfstraße 33,
5101 Bergheim
Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstr. 5a,
5300 Hallwang-Mayrwies
Nautilus-Apotheke, Gemeindeweg 2,
5061 Elsbethen-Glasenbach

§ 4 Zusätzlicher Bereitschaftsdienst
(gemäß § 8 Abs. 6 Apothekengesetz):

Die Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – (Einkaufszentrum Europark) hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten

- a) Montag bis Freitag
von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
- b) Samstag
von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Bahnhof Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2 (Einkaufszentrum Forum1) hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten:

Samstag von 12:00 -17:00 Uhr.

§ 5 Bereitschaftsdiensthinweis
(gemäß § 25 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung)

Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versiehende Apotheke beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe unter Angabe der genauen Adresse eindeutig erkennbar hinzuweisen.

§ 6 Anwesenheitspflicht
(gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz)

Während des Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

§ 7 Verwaltungsübertretungen
(gemäß § 41 Apothekengesetz)

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung haben die Apotheken der Gruppe B den Bereitschaftsdienst ab 08:00 Uhr zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 11. Juli 2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 9. November 2020
www.stadt-salzburg.at

121. Kundmachung
Bebauungsplan der Grundstufe "MÜNCHNER
BUNDESSTRASSE - 8 / G1"; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/47144/2019/014

**Bebauungsplan der Grundstufe "MÜNCHNER
BUNDESSTRASSE - 8 / G1", Bereich Kreuzung
Münchner Bundesstraße - Forellenweg
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE – 8 / G1“ (ON 13) für den Bereich Kreuzung Münchner Bundesstraße - Forellenweg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 16.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE 1/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 11. November 2020

www.stadt-salzburg.at

122. Kundmachung

Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf Friedhöfen

GZ: 05/03/47144/2019/014

Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2021

Kundmachung

Die im Lauf des Jahres 2021 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistrateabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftaufbauten und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 10. November 2020

EINLADUNG **zur Vollversammlung des Tourismusverbandes der Salzburger Altstadt am Dienstag, 01. Dezember 2020 um 18:30 Uhr im Kongresshaus Salzburg, Auerspergstraße 6**

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Obmann Andreas Gfrerer**
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit:**
Die Vollversammlung ist nach § 10 Abs. 2 des Tourismusgesetzes unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Erfolgt dieser Hinweis in der Einberufung nicht, liegt eine Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nur dann vor, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt und mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist.

3. Genehmigung des Protokolls der Wahl-Vollversammlung vom Dienstag, 03. Dezember 2019.

4. Bericht und Beschlussfassung über folgende Anträge:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses 2019
Der Jahresabschluss wurde vom Finanzkontrollausschuss geprüft, das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten, welche gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2019 von Montag, 12. bis Montag, 19. Oktober in der Zeit von Montag-Freitag 9.00-13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme aufgelegt ist.
- b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2019.

5. Bericht und Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2021. Der Haushaltsplan 2021 lag von Montag, 02. bis Dienstag, 09. November in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 - 13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auf

6. Allfälliges.

Die Abhaltung der Vollversammlung erfolgt unter Einhaltung sämtlicher Covid-19 Schutzmaßnahmen. Bitte denken Sie an die Einhaltung der Hygienerichtlinien und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um verlässliche Zu-/ Absage bis 23. November 2020 unter office@salzburg-altstadt.at oder 0662-845453.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Gfrerer
Obmann

Dr. Sandra Woglar-Meyer
Geschäftsführerin

P.S.: Die dazu gehörenden Unterlagen entnehmen Sie bitte unserem Extranet (www.salzburg-altstadt.at).



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Stadtservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.at

www.fundamt.gv.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg